



II-9632 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7280/1-Pr 1/93

4342 /AB

1993 -04- 29

zu 4394 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4394/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Scheibner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Gerichtskosten bei Verfahren gegen ausländische Straftäter, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Existieren Aufzeichnungen über jene Kosten, die dadurch entstehen, daß für die Vernehmung ausländischer Straftäter ein Dolmetscher beigezogen werden muß?
Wenn ja:
- 2) Wie hoch waren die Kosten beim Landesgericht für Strafsachen Wien für das Jahr 1991 und das Jahr 1992?
- 3) Wie hoch waren diese Kosten beim Landesgericht für Strafsachen Innsbruck in den gleichen Zeiträumen?
- 4) Wie hoch waren diese Kosten beim Landesgericht für Strafsachen Graz in den gleichen Zeiträumen?
- 5) Wie hoch waren diese Kosten beim Landesgericht für Strafsachen Linz in den gleichen Zeiträumen?"

- 2 -

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Gesonderte Aufzeichnungen über die Kosten, die dadurch entstehen, daß für die Vernehmung ausländischer Straftäter ein Dolmetscher beigezogen werden muß, werden in der Justiz nicht geführt. Erfasst werden nur die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher insgesamt; in diesen Beträgen sind auch die Ausgaben für die Aussagen fremdsprachiger Zeugen sowie für die Übersetzung von Schriftstücken enthalten.

Für die in der Anfrage angeführten Gerichte stellt sich dieser Aufwand wie folgt dar:

	1991	1992
Landesgericht für Strafsachen		
Wien	6,966.525,--	8,349.539,-- S
Landesgericht Innsbruck	1,353.967,--	1,885.152,-- S
Landesgericht für Strafsachen		
Graz	1,048.496,60	1,893.050,-- S
Landesgericht Linz	967.178,10	1,265.057,-- S.

Hinzuweisen ist noch darauf, daß in den für das Landesgericht Innsbruck und das Landesgericht Linz angegebenen Beträgen auch die - nicht besonders ins Gewicht fallenden - Ausgaben für Dolmetscher in Zivilrechtssachen sowie - da diese beiden Gerichtshöfe jeweils eine gemeinsame Rechnungsführung mit dem Bezirksgericht Innsbruck bzw Linz haben - auch die bei dem betreffenden Bezirksgericht anfallenden Dolmetschgebühren enthalten sind.

28. April 1993

